

66 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Umweltfonds

§ 1. (1) Zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt wird ein Umweltfonds mit Rechtspersönlichkeit, in der Folge Fonds genannt, geschaffen.

(2) Der Fonds hat seinen Sitz in Wien. Er ist zum Führen des Bundeswappens berechtigt.

(3) Der Fonds wird vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz verwaltet und vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vertreten. Für den sich aus der Besorgung der Fondsgeschäfte ergebenden Aufwand hat der Fonds aufzukommen.

Aufbringung der Fondsmittel

§ 2. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

1. durch Zuwendungen von Bundesmitteln nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes;
2. durch Rückzahlungen aus Darlehen des Fonds;
3. durch Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite;
4. durch sonstige Zuwendungen und Erträge.

Aufgaben des Fonds

§ 3. (1) Der Fonds hat die Aufgabe, durch die Gewährung von Fondsmitteln für die folgenden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm und Belastungen durch Sonderabfälle beizutragen:

1. Herstellungsmaßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung durch Luftverunreinigung und Lärm, ausgenommen Verkehrslärm, durch Verbesserung oder Ersetzung bestehender Anlagen;

2. Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen zum Sammeln, Verwerten oder Beseitigen von Sonderabfällen;

3. Herstellungsmaßnahmen bei Anlagen, die durch den Einsatz fortschrittlichster Techniken besonders geeignet erscheinen, zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigung oder Lärm, ausgenommen Verkehrslärm, oder gegen Belastungen der Umwelt durch Abfälle beizutragen (Pilotanlagen);

4. Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, generelle Projekte und Projekte (§ 4 Z 1 bis 4) sowie Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche, die mit den in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen zusammenhängen;

5. Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen, die unmittelbar oder als Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3 angeführten Maßnahmen stehen;

6. Sofortmaßnahmen (§ 4 Z 5).

(2) Soweit öffentliche Rücksichten das erfordern, kann der Fonds auch Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 4 und 6 selbst vergeben.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Grundsatzkonzepte fachliche Unterlagen, die im Interesse des Schutzes der Umwelt gegen Luftverunreinigungen und Lärm die Umweltsituation, deren Abhängigkeiten von und Auswirkungen auf Volkswirtschaft, Gesundheit und Raumordnung zusammenhängend darstellen und sachlich und räumlich gegliedert Vorschläge zur Verringerung der Umweltbelastung durch Luftverunreinigung und Lärm umfassen;

2. Regionalstudien auf eine bestimmte Region bezogene fachliche Untersuchungen, die als Projektierungsvoraussetzung oder als Beurteilungsgrundlage für konkrete Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung durch Luftverunreinigung oder Lärm erforderlich sind;

3. generelle Projekte dem Projekt vorausgehende Entwürfe, die das Ziel und die Verwirklichung einer Maßnahme in ihren Grundzügen durch Beschreibungen, Variantenvergleiche, Skizzen, Zeichnungen und Berechnungen darstellen;
4. Projekte der Ausführung vorausgehende Entwürfe, die die geplante Maßnahme in ihren Einzelheiten durch Beschreibung, Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen ausführungsfähig darstellen;
5. Sofortmaßnahmen Maßnahmen, die dringend erforderlich sind, um durch Luftverunreinigung oder Sonderabfälle verursachte Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht den diese Gefahren Verursachenden aufgetragen oder von diesem unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können.

Arten der Förderung

§ 5. (1) Für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 können Kreditkostenzuschüsse, Investitionszuschüsse oder sonstige verlorene Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe dieser Förderung ist unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit der zu fördernden Maßnahme (§ 6 Abs. 1 Z 3) zu bestimmen.

(2) Für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 können Fondsmittel in der Form von Kreditkostenzuschüssen oder Investitionszuschüssen bis zu jener Höhe gewährt werden, die zur Abdeckung der aus der Errichtung und dem Betrieb solcher Anlagen erwachsenden betriebswirtschaftlichen Risiken erforderlich ist.

(3) Für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 bis 6 können Fondsmittel bis zur Höhe der Gesamtkosten gewährt bzw. verwendet werden.

(4) Ist für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 oder 3 ein Darlehen eines inländischen Kreditinstitutes nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Zinsen zu erlangen, so kann der Fonds für solche Maßnahmen ein innerhalb höchstens 17 Jahren rückzahlbares Darlehen gewähren.

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

§ 6. (1) Die Förderung aus Fondsmitteln setzt voraus, daß

1. die zu fördernde Maßnahme den Förderungsrichtlinien (Abs. 2) entspricht und die erforderlichen technischen Unterlagen vorgelegt werden;
2. die zu fördernde Herstellungsmaßnahme gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 von einem inländischen Kreditinstitut in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden ist und das Ergebnis

dieser Prüfung samt einem verbindlichen Darlehensangebot vorliegt;

3. die zu fördernde Maßnahme aus der Sicht des Umweltschutzes unter Berücksichtigung von Raumordnung und Rohstoffersparnis zweckmäßig ist;
4. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme sichergestellt ist.

(2) Die im Abs. 1 Z 1 genannten Förderungsrichtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. Kosten-Nutzen-Untersuchungen zur Beurteilung der betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bei Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3;
2. Inhalt und Ausstattung der Unterlagen;
3. Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme.

Diese Förderungsrichtlinien sind vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

(3) Die Förderungsrichtlinien sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(4) Auf Anfrage sind dem Förderungswerber diejenigen Regionalstudien und generellen Projekte bekanntzugeben, die vom Fonds der Beurteilung des Förderungsansuchens zugrunde gelegt werden.

Gewährung und Ausmaß der Förderung

§ 7. (1) Der Antrag auf Förderung ist unter Anschluß der im § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Unterlagen beim Fonds einzubringen. Werden diese Unterlagen nicht beigebracht oder werden Maßnahmen zur Herstellung von Anlagen als Sofortmaßnahmen zur Förderung eingereicht, so ist das entsprechend zu begründen. Die Gewährung der Förderung erfolgt durch den Fonds, vertreten durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Bei jeder Förderung ist vor allem auf das öffentliche Interesse, die technische Wirksamkeit und die betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme Bedacht zu nehmen. Dabei sind insbesondere die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt, der Anreiz zur Entwicklung und Verbesserung umweltschonender und rohstoffsparender Techniken und der voraussichtliche Erfolg der Maßnahme maßgebend. Der Fonds hat den Antrag auf Förderung der Kommission (§ 14) zur Äußerung über den voraussichtlichen Erfolg und die betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme sowie über das öffentliche Interesse an der Maßnahme vorzulegen.

66 der Beilagen

3

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(4) Die Förderung ist schriftlich zuzuerkennen.

Rechtsgeschäfte über den Anspruch auf Förderung

§ 8. Über den Anspruch auf Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.

Stundung der Rückzahlung von Darlehen

§ 9. Der Fonds darf die Zahlung von Annuitäten nur aus wichtigen Gründen und gegen zusätzliche Zinsen für höchstens vier Annuitäten stunden. Eine solche Stundung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

Rückforderung

§ 10. (1) Anlässlich der Gewährung einer Förderung hat der Fonds vorzubehalten, daß ein Förderungsbeitrag zu ersetzen ist oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit 2% über dem Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank zu verzinsen sind, wenn

- a) der Fonds über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder
- b) das Forschungsvorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist oder
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden.

(2) Ein Darlehen kann ganz oder teilweise in einen Förderungsbeitrag umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann oder ohne Verschulden des Förderungsempfängers nicht erreicht werden konnte.

Kostenersatz

§ 11. Der Fonds hat die Kosten von Sofortmaßnahmen bei dem einzufordern, der die der Sofortmaßnahme zugrunde liegende Umweltbelastung rechtswidrig verursacht hat.

Berichte und Prüfung

§ 12. (1) Der Fonds hat sicherzustellen, daß bei Maßnahmen, deren Durchführung länger als ein Jahr erfordert, dem Fonds jährlich ein Zwischenbe-

richt über den Arbeitsfortschritt samt einer Darstellung des bisherigen finanziellen Aufwandes und der weiteren Planungen zur Durchführung der Maßnahme vorgelegt wird.

(2) Der Fonds hat sicherzustellen, daß der Förderungsnehmer die von ihm geprüfte Abrechnung der durchgeführten Maßnahme innerhalb Jahresfrist nach Fertigstellung mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Abrechnungsberichtes in übersichtlicher Form dem Fonds vorlegt.

(3) Der Fonds hat die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und die vorgelegten Abrechnungen zu prüfen.

Fachliche Unterstützung

§ 13. Zur Unterstützung des Fonds in ökologischen, wirtschaftlichen und technischen Fragen bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit erforderlich, Fachleute und Einrichtungen heranzuziehen, die über entsprechende Kenntnisse auf diesen Gebieten verfügen. Ihnen gebührt dafür ein angemessenes Entgelt aus den Mitteln des Fonds.

Kommission

§ 14. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird eine Kommission errichtet.

(2) Die Kommission besteht aus

1. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz;
2. je einem Vertreter
 - a) des Bundesministeriums für Bauten und Technik,
 - b) des Bundesministeriums für Finanzen,
 - c) des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie,
 - d) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
 - e) des Bundesministeriums für Verkehr,
 - f) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;
3. je zwei Vertretern
 - a) der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und
 - b) des Österreichischen Arbeiterkammertages;
4. je einem Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann in die Kommission zu deren Beratung zusätzlich, jedoch ohne Stimmrecht, Personen mit besonderen wirtschaftlichen oder technischen Fachkenntnissen entsenden.

(4) Die Vertreter der Bundesministerien werden vom jeweiligen Bundesminister bestellt. Die in

Abs. 2 Z 3 und 4 angeführten Vertreter werden durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf Grund der Nominierung durch die vertretene Körperschaft bzw. Partei ernannt.

(5) Die Mitglieder sind jeweils für vier Jahre zu bestellen. Ersatzmitglieder können — ebenfalls für vier Jahre — bestellt werden; diese dürfen ihre Funktion jedoch nur in Abwesenheit des vertretenen Mitgliedes ausüben.

(6) Der Vorsitzende der Kommission und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bestimmt. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse, für deren gültiges Zustandekommen die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im übrigen gibt sich die Kommission ihre Geschäftsordnung selbst; diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz. Die Tätigkeit in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Geschäftsführung

§ 15. (1) Für die Führung der Geschäfte des Fonds sind zwei Geschäftsführer zu bestellen, die über die zur Durchführung der Geschäfte erforderlichen Kenntnisse verfügen müssen.

(2) Der Fonds hat für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan und einen Geschäftsbericht zu erstellen. Diese sind vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz dem Nationalrat vorzulegen. Der Fonds hat durch geeignete Unterrichtung der Öffentlichkeit die Notwendigkeit von Maßnahmen des Umweltschutzes darzulegen und auf die Möglichkeit zur Förderung solcher Maßnahmen durch den Fonds hinzuweisen.

(3) Der Fonds kann zur Unterstützung seiner Geschäftsführer in technischen und administrativen Angelegenheiten Personal im erforderlichen Ausmaß anstellen. Diese Anstellungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen. Für den aus diesen Dienstverhältnissen sich ergebenden Aufwand hat der Fonds aufzukommen.

(4) Der Fonds ist von der Anwendung des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ausgenommen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 16. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission, die gemäß § 13 tätigen Fachleute und die Mitarbeiter der solcherart herangezogenen Einrichtungen sowie die Angestellten des Fonds dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktionen bzw. während des Bestehens und auch nach Been-

digung des Dienstverhältnisses zum Fonds nicht offenbaren oder verwerfen.

Abgabenbefreiung

§ 17. (1) Der Fonds gilt abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts und ist in Erfüllung seiner Aufgaben (§ 3) von der Entrichtung der Körperschaftssteuer befreit. Unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

(2) Darlehens- und Kreditverträge, die vom Fonds abgeschlossen werden oder für die der Fonds einen Zinszuschuß leistet, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Wird die Förderung vom Fonds aufgekündigt (§ 10), so werden die Darlehen mit der Aufkündigung nach § 33 TP 8 Gebührengesetz 1957 gebührenpflichtig.

Artikel II

Änderung der Gewerbeordnung 1973

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 259/1975, 253/1976, 233/1978, 66/1979, 223/1980, 486/1981, 619/1981, 630/1982 und 185/1983 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 379/1978 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 79 ist folgender § 79 a einzufügen:

„§ 79 a. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen führt, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) über Antrag des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, die einen hinreichenden Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen und darüber hinaus eine Begrenzung der für diese Umweltbelastung ursächlichen Emissionen nach dem Stand der Technik (§ 71 a Abs. 2) sicherstellen. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber unter Bedachtnahme auf bestehende Förderungsmöglichkeiten, insbesondere durch den Umweltfonds, wirtschaftlich zumutbar sein.“

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat den Antrag gemäß Abs. 1 zu stellen, wenn der Betrieb einer Anlage zu Beschwerden von Nachbarn führt und durch Messungen eine beträchtliche Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen nachgewiesen ist.“

66 der Beilagen

5

2. Im § 359 a Z 4 ist der Klammerausdruck „(§ 79)“ durch „(§§ 79 und 79 a)“ zu ersetzen.

3. § 381 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Mit der Vollziehung des § 79 a Abs. 2 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. der §§ 2, 14 Abs. 2 Z 2 lit. b und 17 der Bundesminister für Finanzen,
2. des § 3 Abs. 1 Z 2, 5 und 6 sowie der §§ 9, 13 und 15 Abs. 3 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
3. des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Handel,

- Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. der §§ 8 und 16 der Bundesminister für Justiz,
 5. des § 14 Abs. 2 Z 2 lit. a der Bundesminister für Bauten und Technik,
 6. des § 14 Abs. 2 Z 2 lit. c der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
 7. des § 14 Abs. 2 Z 2 lit. d der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 8. des § 14 Abs. 2 Z 2 lit. e der Bundesminister für Verkehr,
 9. des § 14 Abs. 2 Z 2 lit. f der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
 10. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

betraut.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten nach Art. I dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

(4) Mit der Vollziehung des Art. II Z 1 (§ 79 a Abs. 1) und 2 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und mit der Vollziehung des Art. II Z 1 (§ 79 a Abs. 2) und 3 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

VORBLATT

Problem:

Eine wirksame Umweltpolitik bedarf neben strengen Gebots- und Verbotsnormen auch entsprechender finanzieller Hilfe durch die öffentliche Hand. Damit wird — unbeschadet des primär geltenden Verursacherprinzips — festgehalten, daß Umweltschutzmaßnahmen auch als gesellschaftliche Aufgabe anerkannt werden.

Ziele:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz (im folgenden „Entwurf“) bezweckt die Förderung von Maßnahmen zum Schutz des Menschen und seiner Umwelt gegen Gefährdungen und vermeidbare Belästigungen durch Luftschadstoffe, Lärm und Sonderabfälle.

Inhalt:

Der Entwurf sieht vor, daß — in erster Linie durch Kreditkostenzuschüsse — unter möglicher Wahrung der betrieblichen Möglichkeiten zur Finanzierung anderer Investitionen umweltbelastende Altanlagen saniert werden. Daneben soll auch die Errichtung von umweltschonenden Pilotanlagen gefördert werden, um dem österreichischen Anlagenbau auf dem Zukunftsmarkt des Umweltschutzes bessere Entwicklungsmöglichkeiten (zB Referenzanlagen) zu bieten. Die Sammlung und Verwertung mancher Sonderabfälle, vor allem aus privaten Haushalten, dient zwar ebenfalls dem Umweltschutz, ist aber betriebswirtschaftlich derzeit noch nicht rentabel; auch dies soll vom Umweltfonds unterstützt werden. Schließlich sind — wie in erster Linie Beispiele aus dem Ausland zeigen — fallweise Sofortmaßnahmen wie etwa die Sanierung alter Deponien gefährlicher Sonderabfälle notwendig, bei denen der seinerzeitige Verursacher nicht mehr existiert oder nicht auffindbar ist. Hier soll der Fonds die zum Schutz der Gesundheit dringend notwendigen Sofortmaßnahmen finanzieren und deren Kosten dem seinerzeitigen Verursacher — soweit dieser später erreichbar sein wird — anlasten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Es wird davon ausgegangen, daß der Fonds aus Bundesmitteln je Kalenderjahr mindestens 500 Millionen Schilling erhält. Daneben verursacht die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zusätzlichen Personalaufwand, der mit den verfügbaren Mitarbeitern nicht bewältigt werden kann; er beträgt im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz für den Fonds drei zusätzliche Planstellen (3 A/a), wobei zusätzlich erforderliches Verwaltungspersonal vom Fonds anzustellen sein wird.

Für die Entgegennahme und die Behandlung von Beschwerden wegen Umweltbelastungen gemäß § 79 a GewO 1973 werden ab dem 2. Quartal 1984 sechs zusätzliche Planstellen (2 A/a, 3 B/b und 1 D/d) erforderlich sein. Die dadurch entstehenden Personalkosten werden jährlich etwa 2,25 Millionen Schilling betragen. Sollte mit den vorhandenen Kapazitäten für die Vornahme von Messungen gemäß § 79 a GewO 1973 nicht das Auslangen gefunden werden können — was erst die Erfahrung zeigen wird —, so werden erforderlichenfalls die Meßkapazitäten (Fachpersonal und fahrbare Meßplattformen) auszuweiten sein.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft ist dringend notwendig, weil nur dadurch gesundheitliche und wirtschaftliche Schäden (zB human- und umwelthygienisch bedenkliche Schadstoffkonzentrationen in der Luft, Schäden an Forstkulturen und Gebäuden, Verschlechterung der Trink- und Nutzwässer) verringert werden können. Ähnliches gilt auch für die Lärmbelastung der Anrainer mancher Betriebe. Sicherlich wird man — primär bei Neuanlagen — vom Verursacherprinzip auszugehen haben, demzufolge die zum Schutz des Menschen und seiner Umwelt erforderlichen Vorkehrungen bereits in der Planung einer Anlage zu berücksichtigen sind und die Kosten daher selbstverständlich einen (manchmal beträchtlichen) Teil der Gesamtinvestitionen ausmachen, die vom Errichter der Anlage zu finanzieren sind. Von diesem Grundsatz geht auch der vorliegende Entwurf aus.

Nun häufen sich aber die Fälle, wo bereits seit langem bestehende Anlagen, die behördlich genehmigt sind, trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Emittenten zu einer unzuträglichen Umweltbelastung führen. Manchmal wird es auch notwendig sein, durch großtechnisch noch nicht erprobte Verfahren in „Pilotanlagen“ fortschrittliche Verfahren im Interesse des Menschen und seiner Umwelt einzuführen, Verfahren, bei denen im Interesse des Umweltschutzes, also der Allgemeinheit, ein besonderes betriebswirtschaftliches Risiko eingegangen werden soll. In beiden Fällen soll durch entsprechende Förderung dafür gesorgt werden, daß Altanlagen — durch Zusatzeinrichtungen oder Erneuerung der Anlage — umweltmäßig saniert werden oder besonders fortschrittliche Techniken zur Verringerung des Entstehens oder zu besonderer Rückhaltung von Emissionen eingesetzt werden.

Österreich wendet jährlich etwa 1,2% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für den Umweltschutz auf; das sind für 1982 gerechnet etwa 13,7 Milliarden Schilling. Dieser Wert ist im internationalen Vergleich eher bescheiden (Vergleichswerte in % BIP: Italien 0,8, Schweden 1,5, Bundesrepublik Deutschland 1,7, Schweiz 2,0, USA 2,1, Japan 3,4). 0,8%

des Beschäftigungspotentials in Österreich lebt von diesen Umweltschutzaufwendungen. In den Jahren 1974 bis 1979 wurden durch diese Umweltschutzaufwendungen jährlich zwischen 25 000 und 30 000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. erhalten. Bei einer Steigerung der Aufwendungen Österreichs kann mit einer proportionalen Zunahme des Beschäftigungseffektes gerechnet werden.

Der Entwurf sieht aus all diesen Gründen und in Übereinstimmung mit der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 vor, einen Umweltfonds einzurichten. Gelingt es, durch Kreditkostenzuschüsse, Investitionszuschüsse oder Darlehen aus dem Fonds die Umweltaufwendungen in Österreich auf das Niveau der Schweiz (2,0% BIP) zu heben, so würden wir damit nicht nur zu einer wesentlichen Verbesserung der Umweltsituation insbesondere in unseren Belastungsgebieten beitragen, sondern darüber hinaus jährlich zumindest 23 600 Menschen Arbeit geben.

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes verursacht trotz der in Aussicht genommenen weitgehenden Heranziehung externer Fachkräfte (Banken, Zivilingenieure) einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand; er beträgt im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz für den Fonds drei zusätzliche Planstellen (3 A/a), wobei zusätzlich erforderliches Verwaltungspersonal vom Fonds anzustellen sein wird.

Für die Entgegennahme und die Behandlung von Beschwerden wegen Umweltbelastungen gemäß § 79 a GewO 1973 werden ab dem 2. Quartal 1984 sechs zusätzliche Planstellen (2 A/a, 3 B/b und 1 D/d) erforderlich sein. Die dadurch entstehenden Personalkosten werden jährlich etwa 2,25 Millionen Schilling betragen. Sollte mit den vorhandenen Kapazitäten für die Vornahme von Messungen gemäß § 79 a GewO 1973 nicht das Auslangen gefunden werden können — was erst die Erfahrung zeigen wird —, so werden erforderlichenfalls die Meßkapazitäten (Fachpersonal und fahrbare Meßplattformen) auszuweiten sein. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, daß der Fonds Bundesmittel von jährlich mindestens 500 Millionen Schilling erhält.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hin-

sichtlich des Art. I des Entwurfes aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 (Bundesfinanzen), Z 6 (Zivilrechtswesen), Z 13 (Fondswesen) und Art. 17 (Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes) B-VG, hinsichtlich des Art. II des Entwurfes aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) B-VG.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zur Ausarbeitung und die führende Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus der Novelle zum Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 265/1981, die dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die „allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes“ zugewiesen hat.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu § 1:

Der § 1 schafft den Umweltfonds als Fonds mit Rechtspersönlichkeit, um dem Fonds entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen.

Um eine möglichst weitgehende Kongruenz umweltpolitischer Maßnahmen auf Bundesebene zu sichern, sieht Abs. 3 vor, daß der Fonds vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz verwaltet wird. Damit ist auch eindeutig die Verantwortlichkeit — in administrativer ebenso wie in politischer Hinsicht — klargestellt.

Zu § 2:

Die Anführung eines Geldbetrages in § 2 Abs. 1 Z 1 unterbleibt hier wegen Art. 51 Abs. 1 B-VG. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 jährlich mindestens 500 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden. Da der Fonds weit überwiegend mit Kreditkostenzuschüssen arbeiten soll, werden Rückzahlungen und Zinsen von Darlehen nur geringe Bedeutung erlangen. Auch Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite werden vom Fonds nur in besonderen Ausnahmefällen aufgenommen werden; denn schon zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes sollen die Kredite, die durch Kreditkostenzuschüsse begünstigt werden sollen, nach dem Hausbankenprinzip von österreichischen Kreditinstituten gewährt werden.

Zu § 3:

Abs. 1 Z 1 umfaßt Maßnahmen zur Altanlagen-sanierung, denen bei der Förderung aus Fondsmitteln erste Priorität zukommt. Diese Altanlagen-sanierung kann entweder durch eine Zusatzausrüstung zu bestehenden Anlagen oder durch deren Erneuerung (Ersatzinvestition) erfolgen.

Die aus Umweltschutzgründen wünschenswerte Sammlung, Verwertung oder Beseitigung von Son-

derabfällen vor allem aus privaten Haushalten (Z 2) scheidet oft daran, daß sich solche Entsorgungsmaßnahmen betriebswirtschaftlich nicht selbst tragen. Hier soll — eine entsprechende Organisation vorausgesetzt — soweit wie möglich aus Fondsmitteln eine entsprechende Entsorgung sichergestellt werden. Im Anwendungsbereich des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, wird hingegen primär das Verursacherprinzip zu beachten sein.

Die im Interesse des Umweltschutzes und somit der Allgemeinheit erfolgende Anwendung von Techniken, die über den im § 2 Abs. 2 Dampfkes-sel-Emissionsgesetz, BGBl. Nr. 559/1980, umschriebenen Stand der Technik hinausgehen, bedeutet oft ein besonders betriebswirtschaftliches Risiko. Dieses soll durch Förderungsmaßnahmen gemäß Z 3 zumindest teilweise ausgeglichen werden. Damit wird aber auch ein wesentlicher Anstoß zum weiteren Ausbau der auf dem Hoffnungs-markt Umweltschutz tätigen österreichischen Betriebe gesetzt (zB Referenzanlagen in Österreich).

Den Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 müssen Konzeptionen vorangehen (zB Altanlagen-Sanierungskonzepte und konkrete Sanierungsprojekte), die nach den Umständen des Einzelfalles aus Fondsmitteln teilweise oder zur Gänze finanziert werden können (Z 4).

Unterlagen gemäß Z 4, in denen Angelegenheiten der Wasserwirtschaft (zB Gewässerbelastung aus der Luft, Sonderabfälle) berührt werden, werden dem beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichteten Wasserwirtschaftskataster zur Verfügung zu stellen sein.

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, die Umweltsituation durch Absiedlungen, Beschränkungen bestehender Nutzungen und dergleichen zu verbessern. Auch diese Maßnahmen sollen im unbedingt notwendigen Ausmaß aus Fondsmitteln finanziert werden (Z 5). Wie Vorfälle im Ausland gezeigt haben, ist es manchmal notwendig, Sofortmaßnahmen zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen gegen gravierende Umweltbelastungen zu treffen. Wenn solche Maßnahmen dem Verursacher nicht aufgetragen werden können, weil er nicht mehr existiert oder nicht auffindbar ist — also Ersatzvornahmen (§ 4 VVG 1950) nicht durchgeführt werden können — sollen sie vom Fonds finanziert werden. Dabei handelt der Fonds ausschließlich im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Selbstverständlich hat der Fonds bemüht zu sein, den Verursacher auszuforschen und von diesem die Kosten der Sofortmaßnahme einzutreiben (Z 6).

Gemäß Abs. 2 kann der Fonds — wenn kein geeigneter Förderungswerber auftritt — Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 4 bis 6 selbst in Auftrag geben.

Umweltschutzprojekte, die kompetenzmäßig in den „Pflichtaufgabenbereich“ einer anderen

Gebietskörperschaft fallen (zB Angelegenheiten der Art. 11, 12, 118 und 119 a B-VG bzw. bei den Gemeinden auch noch Aufgaben, die diesen auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen übertragen worden sind), sind von der Förderung aus Bundesmitteln ausgeschlossen, da hiefür gem. § 12 Abs. 2 F-VG 1948 nur Bundesbeiträge in Form von „Zweckzuschüssen“ in Betracht kommen würden.

Zu § 4:

Die Begriffsbestimmungen umschreiben inhaltlich die im § 3 Abs. 1 angeführten Aufgaben des Fonds.

Zu § 5:

Das Schwergewicht der Tätigkeit des Fonds wird auf der Altanlagenanierung liegen; diese Förderungen sollen, um möglichst viel Investitionskapital für den Umweltschutz zu mobilisieren, primär durch Kreditkostenzuschüsse bzw. diese kapitalisiert als Investitionszuschüsse gewährt werden. Die Förderung der Sonderabfallentsorgung soll eine ordnungsgemäße und aus Umweltschutzgründen wünschenswerte Sammlung, Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Sonderabfälle vor allem aus privaten Haushalten sicherstellen. Im Wirkungsbereich des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, wird jedoch primär vom Verursacherprinzip auszugehen sein. Durch Förderungen gemäß Abs. 2 soll zur Errichtung umwelttechnisch fortschrittlichster Pilotanlagen angeregt werden, indem die betriebswirtschaftlichen Risiken einer solchen auch im öffentlichen Interesse liegenden Errichtung einer Pilotanlage finanziell ausgeglichen werden sollen.

Die Förderung gemäß Abs. 3 wird in jener Höhe zu gewähren sein, die zur Erreichung des im öffentlichen Interesse zu verfolgenden Zieles noch hinreicht.

Die im Abs. 4 vorgesehenen Fondsdarlehen sollen nur eine letzte Möglichkeit in Ausnahmefällen sein; in aller Regel sollen die Darlehen von österreichischen Kreditinstituten gewährt werden. Der Zeitrahmen wurde mit höchstens 17 Jahren festgesetzt, weil sich erfahrungsgemäß eine Anlage in dieser Zeit amortisiert hat.

Zu § 6:

Abs. 1 legt allgemein die Voraussetzungen für die Einreichung des Förderungsantrages fest. Die Unterlagen werden in aller Regel von Ziviltechnikern oder von Unternehmen mit entsprechender Gewerbeberechtigung auszuarbeiten sein. Die betriebswirtschaftliche Prüfung der Herstellungsmaßnahme durch ein inländisches Kreditinstitut und ein verbindliches Darlehensangebot stellen sicher, daß nicht betriebswirtschaftlich untragbare Herstellungsmaßnahmen zur Förderung eingereicht werden.

Abs. 1 stellt sicher, daß die Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der (betriebs- und volks)wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entsprechend berücksichtigt und dargestellt werden.

Die im Abs. 3 vorgesehene Kundmachung soll eine entsprechende Information der interessierten Fachöffentlichkeit sichern.

Durch die im Abs. 4 vorgesehene Auskunftspflicht wird sichergestellt, daß sich der Förderungswerber bei der Ausarbeitung seines Projektes an vorhandenen Unterlagen (zB Altanlagenanierungskonzept für ein bestimmtes Belastungsgebiet) orientiert.

Zu § 7:

Der Antrag samt Unterlagen ist beim Fonds einzubringen. Ausnahmsweise — etwa wenn keine Übereinstimmung zwischen der Hausbank des Förderungswerbers und diesem selbst zu erzielen ist — können Anträge auch eingebracht werden, denen nicht alle Unterlagen angeschlossen sind; dann wird der Förderungswerber jedoch das Fehlen von Unterlagen im einzelnen darzustellen und zu begründen haben. Das gleiche gilt auch für Sofortmaßnahmen, weil nur Maßnahmen als Sofortmaßnahmen zur Förderung eingereicht und dann gefördert werden sollen, die anderweitig nicht durchführbar sind. Die Förderung erfolgt im Wege eines privatrechtlichen Vertrages, in den auch jene Bedingungen und Auflagen aufzunehmen sein werden, die zur zweckmäßigen Abwicklung der Förderung erforderlich sind.

Abs. 2 enthält allgemeine Kriterien für den Fonds bei der Entscheidung über Förderungsanträge. Durch Einschaltung der Kommission — welche nur beratende Funktion hat — ist sichergestellt, daß der Fonds nicht ohne Kenntnis der Auffassungen der anderen in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministerien und der Sozialpartner entscheidet.

Abs. 3 stellt klar, daß niemandem ein Rechtsanspruch auf Förderung zukommt. Über Förderungsanträge entscheidet ausschließlich der Fonds entsprechend den Grundsätzen der Ermessensausübung.

Zu § 8:

Der Anspruch auf Förderung soll nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften unter Lebenden sein; damit wird sichergestellt, daß die Förderung ausschließlich dem Förderungszweck gemäß verwendet wird.

Zu § 9:

Darlehen sollen vom Fonds — wie bereits ausgeführt — nur in seltenen Ausnahmefällen gewährt werden. § 9 regelt die Stundung der Zahlung von Annuitäten.

10

66 der Beilagen

Zu § 10:

Bei Erschleichung des Darlehens oder der Kreditkostenzuschüsse bzw. sonstiger Zuschüsse und deren zweckwidriger Verwendung hat der Fonds die gewährten Förderungsbeträge zurückzufordern.

Zu § 11:

§ 11 verpflichtet ausschließlich den Fonds, bei von ihm finanzierten Sofortmaßnahmen den Verursacher der Umweltbelastung auszuforschen und von diesem die Kosten der Sofortmaßnahme einzutreiben. Dieser Ersatzanspruch ist nach den Regeln des Privatrechts zu beurteilen. Diese Pflicht des Fonds wird dort ihre Grenze haben, wo die Bemühungen zur Eintreibung der Kosten einen vergleichsweise unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würden.

Zu § 12:

Durch die in Abs. 1 vorgesehenen Berichte sollen dem Fonds entsprechende Informationen über den Arbeitsfortschritt — auch im Hinblick auf die spätere Bereitstellung weiterer vereinbarter Förderungsmittel — zukommen. Die in Abs. 3 vorgesehene Prüfung kann der Fonds entweder selbst durchführen oder durch externe Fachleute und Einrichtungen durchführen lassen (§ 13).

Zu § 13:

Zur Beurteilung der Förderungsanträge sowie zur Durchführung von Prüfungen (§ 12 Abs. 3) wird es notwendig sein, externe Fachleute (zB Ziviltechniker) und Einrichtungen (zB Kreditinstitute, Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal) heranzuziehen. Dieser Aufwand ist aus Fondsmitteln zu tragen.

Zu § 14:

Die Kommission — sie hat beratende und damit entscheidungsvorbereitende Funktion — soll sicherstellen, daß auch die von den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministerien und von den Sozialpartnern wahrzunehmenden Interessen in den Entscheidungsbildungsprozeß einfließen. Im Hinblick auf die gesamtpolitische Bedeutung, die den Umweltschutzmaßnahmen zukommt, sollen auch Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien der Kommission angehören. Gemäß Abs. 2 kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz der Kommission für den Einzelfall oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zusätzliche Experten beigegeben, welchen jedoch kein Stimmrecht zukommt.

Ein Unterbleiben der Nominierung gemäß Abs. 4 zweiter Satz bewirkt lediglich, daß die betreffende Körperschaft bzw. politische Partei nicht in der Kommission vertreten ist; das hindert jedoch nicht die Kommission in ihrer Tätigkeit.

Die im Abs. 5 vorgesehene Bestellung für vier Jahre hindert nicht eine Wiederbestellung desselben Mitglieds.

Die administrative Betreuung der Kommission erfolgt im Sinne des § 1 Abs. 3 durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz.

Zu § 15:

Mit Rücksicht auf die weite Aufgabenstellung des Fonds und die sich daraus ergebende Arbeitsfülle ist es notwendig, zwei Geschäftsführer zu bestellen. Die Geschäftsführer müssen im Hinblick auf § 1 Abs. 3 Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz sein.

Die im Abs. 2 vorgesehenen Berichte sollen die erbrachten und zu erbringenden Leistungen des Fonds klarstellen; sie sind dem Nationalrat vorzulegen.

Der Fonds soll im Bereich der Geschäftsführung und soweit wie möglich auch im Bereich seiner Verwaltung mit den bei ihm tätigen Bundesbediensteten das Auslangen finden. Wirtschaftliche und technisch-ökologische Fragen werden durch externe Fachleute und Einrichtungen zu klären sein. Wenn es sich als notwendig erweist, diese Fragen (auch) durch eigenes Personal abzudecken oder zusätzliches Hilfspersonal (zB Schreibkräfte) zur Bewältigung des Arbeitsanfalles anzustellen, so soll der Fonds dieses Personal anstellen, um flexibel agieren und reagieren zu können.

Zu § 16:

Die vom Antragsteller vorzulegenden Informationen, welche auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassen werden, machen es notwendig, alle im Rahmen des Fonds mit diesen Informationen befaßten Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht ist strafrechtlich (§ 122 StGB) und bei Beamten zusätzlich auch dienstrechtlich sanktioniert.

Zu § 17:

Durch den in Übereinstimmung mit vergleichbaren Fondsgesetzen vorgesehenen § 17, demzufolge der Fonds abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechtes gilt, sind einerseits die Befreiungen des § 15 Abs. 1 Z 15 ErbStG und des § 2 Z 3 GebG 1957 anwendbar, und andererseits ist gewährleistet, daß der Fonds nicht vermögenssteuerpflichtig ist.

Eine Befreiung von der Wertpapiersteuer erübrigt sich, weil die Wertpapiersteuer für inländische Schuldverschreibungen für Vorgänge nach dem 31. Dezember 1967 nicht erhoben wird (Bundesgesetz vom 6. Juli 1966, BGBl. Nr. 158/1966).

66 der Beilagen

11

Gemäß § 3 Z 29 Einkommensteuergesetz 1972 sind Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (einschließlich Zinszuschüssen), die — wie im gegenständlichen Fall — auf Grund gesetzlicher Ermächtigung zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gewährt und hierfür verwendet werden, von der Einkommensteuer befreit.

Zu Artikel II**Zu § 79 a GewO 1973:**

Abs. 1 sieht auch zum Zwecke einer verstärkten Inanspruchnahme von Förderungen durch den Umweltfonds vor, daß auf Antrag des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz bei bestehenden und bereits genehmigten Betriebsanlagen (Altanlagen) die Gewerbebehörde zusätzliche Auflagen vorzuschreiben hat. Diese Auflagen sind

nicht nur auf den Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 wahrzunehmenden Interessen, sondern darüber hinaus auf eine Minderung der Emissionen nach dem jeweiligen Stand der Technik abzustellen. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit solcher Auflagen — sie ist bei Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personen nicht zu prüfen — ist auch unter Bedachtnahme auf bestehende Förderungsmöglichkeiten — vor allem durch den Umweltfonds — zu beurteilen.

Abs. 2 sieht zwei Kriterien für das Antragsrecht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vor, welche beide gegeben sein müssen: Es müssen Beschwerden von Nachbarn vorliegen, und die beträchtliche Belastung der Umwelt muß durch Messungen objektiviert worden sein. Mit Stellung dieses Antrages ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Verfahrenspartei im gewerbebehördlichen Verfahren.